

Zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muß eine Frist von zwei Wochen liegen.

Der Gegenseite sind mit der Ladung der Antrag und Beweisstücke zur Kenntnis und zur Stellungnahme zuzuleiten.

- 8.1 Der Vorsitzende der Schiedsstelle bestimmt den Protokollführer.
- 8.2 Über die Verhandlung ist eine Niederschrift/ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 8.3 Die Schiedsstelle ist berechtigt, im Bedarfsfall zur Aufklärung des Sachverhaltes selbst Zeugen oder Sachverständige zu laden.
- 8.4 Die Verhandlungen der Schiedsstelle sind nicht öffentlich.
- 8.5 Die Mitglieder der Schiedsstelle unterliegen auch nach Beendigung der Amtszeit der Schweigepflicht, von der sie nur im Einverständnis durch die beteiligten Parteien entbunden werden können.
- 9.1 Die Entscheidung der Schiedsstelle ergeht grundsätzlich nach mündlicher Verhandlung. Im Einverständnis der beteiligten Parteien kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- 9.2 Die Entscheidung ist den beteiligten Parteien mündlich bekanntzugeben und schriftlich über eingeschriebenen Brief mit Rückschein unverzüglich zuzuleiten. Die Entscheidung gilt auch dann als ordnungsgemäß zugestellt, wenn der Empfänger die Annahme verweigert.
10. Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Einspruch bei der nächsthöheren Instanz innerhalb von zwei Wochen nach Zugang möglich.
- 11.1 Schiedsverfahren sind kostenfrei. Der Verein hat für die bei ihm durchzuführenden Schiedsverfahren die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.
- 11.2 Kosten von Zeugen und Sachverständigen gehen zu Lasten des durch den Schiedsspruch als schuldig Befundenen. Bei Vergleichen setzt der Schlichtungsausschuß den von jeder Partei zu tragenden Anteil an den Kosten fest. Bei Zurücknahme eines Antrages trägt der Antragsteller bereits entstandene Kosten für Zeugen und Sachverständige.
- 11.3 Der Schlichtungsausschuß kann die Einleitung oder die Fortführung des Verfahrens von der Einzahlung der zu erwartenden Kosten für Zeugen oder Sachverständige durch die benennende Partei abhängig machen.
12. Die Mitgliedsverbände/-vereine sind berechtigt, ergänzende Bestimmungen zu erlassen, die vorstehender Geschäftsordnung nicht widersprechen dürfen.

Geschäftsordnung für das Schlichtungsverfahren

1. In dieser Geschäftsordnung sind die für das Schlichtungsverfahren der Schiedsstellen des Landesverbandes Rheinland der Kleingärtner e.V. und seiner angeschlossenen Verbände/Vereine erforderlichen Richtlinien festgelegt.
2. Die Geschäftsordnung findet Anwendung bei der Regelung von Streitigkeiten, die sich aus
 - den Satzungen,
 - den Pacht- und sonstigen Verträgen sowie
 - den Ordnungen des Landesverbandes und seiner Verbände/Vereine ergeben.
3. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar jeweils für die Dauer der Amtszeit des entsprechenden Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
4. Aufgabe der Schiedsstelle ist es:

Streitigkeiten einer gütlichen Regelung zuzuführen, um die Inanspruchnahme des öffentlichen Rechtsweges einschließlich des Schiedsmannes möglichst zu vermeiden.
- 5.1 Mitglieder der Schiedsstelle sind:
 - der Vorsitzende sowie
 - mindestens zwei (höchstens vier) Beisitzer.
- 5.2 Mitglieder der Schiedsstelle sollen Verbands-/Vereinsmitglieder sein. Darüber hinaus können besonders fachkundige Personen gewählt werden, auch wenn sie nicht dem Verband/Verein angehören.
- 5.3 Mitglieder der Schiedsstelle sind von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen:
 - wenn sie einer der streitenden Parteien angehören,
 - wenn sie Ehegatten der Streitbeteiligten sind (auch wenn die Ehe nicht mehr besteht),
 - wenn sie mit einem der Streitbeteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind.
6. Der Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens ist schriftlich mit Durchschrift/Kopie an den Vorsitzenden der Schiedsstelle zu richten. Ist dieser dem Antragsteller nicht bekannt, so kann der Antrag an den Vorsitzenden des Vereins/Verbandes gerichtet werden, der ihn unverzüglich an den Vorsitzenden der Schiedsstelle weiterzuleiten hat. Aus dem Antrag muß der Sachverhalt deutlich hervorgehen, Beweise und sonstige Schriftstücke sind beizufügen. Zeugen sind unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift zu benennen.
7. Der Vorsitzende der Schiedsstelle setzt unverzüglich den Termin der Verhandlung fest und sorgt für die Einladung von Beteiligten und Zeugen. Diese sind in der Einladung darauf hinzuweisen, daß auch beim Fernbleiben über den Antrag entschieden werden kann.